



GOLD - Viersener Str. 216 - 41063 Mönchengladbach

Lutz Kürten
Viersener Straße 216
41063 Mönchengladbach
Mobil: +49 (0) 179 7010913
Tel.: +49 (0) 2161 468140
info@area41music.de

Mönchengladbach, 29.12.2016

Gastspielvertrag

zwischen **GOLD** (nachfolgend Band genannt)

und

(nachfolgend Veranstalter genannt)

Veranstaltungstermin	
Ort der Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	
Veranstalter, vertreten durch	
Nettospielzeit	Minuten
Auftritt von / bis	
Festpreis (ohne Zusatz Set)	EUR (netto, da UST-befreit lt. § 19 Abs. 1 USTG)
Kosten für Zusatz Set	EUR (netto, da UST-befreit lt. § 19 Abs. 1 USTG)

NETBANK

IBAN: DE06200905000002160994
BIC: GENODEF1S15





§ 1 Ort, Datum, Uhrzeiten

Der Veranstalter verpflichtet die Band für ein Gastspiel gemäß den Angaben auf Seite 1 dieses Vertrages.

§ 2 Schweigepflicht

Beide Vertragspartner vereinbaren absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten über die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen – insbesondere über die vereinbarte Gage.

§ 3 Gage, Zahlung und Eintritt

50% der Gage wird bis spätestens drei Tage vor, die restlichen 50% bis spätestens drei Tage nach der Veranstaltung auf unser Konto überwiesen, andernfalls tritt die Band mit sofortiger Wirkung von sämtlichen Vereinbarungen in diesem Vertrag zurück.

§ 4 Sonstige Kosten und Gebühren

Die Kosten für Beschallung und Licht sowie die Personalkosten für die benötigten Anlagen trägt der Veranstalter. Werbekosten, GEMA und andere anfallenden Gebühren und Steuern trägt der Veranstalter selbstschuldnerisch.

GEMA-Listen u.ä. sind der Band vor der Veranstaltung zum Ausfüllen bzw. Ergänzen auszuhändigen.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Band rechtzeitig (mind. 8 Stunden) vor Beginn der Veranstaltung Zugang zur Bühne verschafft wird, da die Band anderenfalls nicht für einen pünktlichen Beginn des Auftritts garantieren kann. Ebenso hat der Auftrittsort unmittelbar nach der Veranstaltung mindestens 3 Stunden für den Abbau zur Verfügung zu stehen.

Der Veranstalter stellt dem Künstler an dem auf Seite 1 genannten Veranstaltungstermin eine fertige Spielstätte gemäß beiliegender Bühnenanweisung zur Verfügung.

Des Weiteren stellt der Veranstalter der Band einen angemessenen, abschließbaren Umkleideraum zur Verfügung. Sämtliche zur Band gehörende Personen werden während der Veranstaltung kostenlos mit Speisen und Getränken versorgt.

§ 6 Pflichten der Band

Die Band sichert an dem auf Seite 1 genannten Termin ein pünktliches Erscheinen zu der vereinbarten Zeit zu.

Die Band ist verpflichtet, die vereinbarte Spielzeit unabhängig von der Zuschauerzahl einzuhalten.

NETBANK

IBAN: DE06200905000002160994
BIC: GENODEF1S15





§ 7 Rechte der Band

Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Es liegt ferner im Ermessen der Band, ob die künstlerische bzw. musikalische Qualität bei einer personellen Reduzierung oder Umbesetzung gewährleistet ist und der Auftritt in einem solchen Fall stattfinden kann. Die Art und Weise der Performance der Band ist dem Veranstalter bekannt.

§ 8 Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung

Bei Abbruch der Veranstaltung durch den Veranstalter ist die komplette vereinbarte Gage zu zahlen. Bei Vertragsbruch, der zur Nichtdurchführung des auf Seite 1 genannten Gastspiels führt, zahlt der schuldhafte Vertragspartner dem anderen Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage. Im Falle höherer Gewalt entfällt diese (Nachweispflicht).

Sollte ein Eintreffen der Band aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, wird die Band von ihrer Leistungspflicht und der Zahlung der Konventionalstrafe befreit (Nachweispflicht).

§ 9 Personen- und Sachschäden, Diebstahl

Für alle die Band betreffenden Personenschäden, Sachschäden und Diebstähle im Zeitraum von Anbeginn des Aufbaus bis Ende des Abbaus der auf Seite 1 genannten Veranstaltung haftet der Veranstalter (z.B. keine ordnungsgemäße Bühne, Brandschaden, infolge mangelnder Abgrenzung der Bühne zum Publikum bzw. zur Tanzfläche angerichteter Schaden des Publikums oder anderer anwesender Personen, etc.). Der Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss der erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen. Schäden, die durch die Band verursacht worden sind, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf können keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet werden.

§ 10 Auflagen und Genehmigungen

Der Veranstalter versichert, dass dem Gastspiel keine Bau- oder, Feuertechnischen- oder polizeilichen Auflagen entgegenstehen. Sämtliche Genehmigungen diesbezüglich hat der Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen.

§ 11 Informationen für die Band

Zwei Wochen vor Veranstaltungsdatum sendet der Veranstalter dem Künstler eine detaillierte Wegbeschreibung an die oben genannte Adresse und alle eventuell erforderlichen Einlass- und Durchfahrtsbescheinigungen sowie eine Auflistung der notwendigen und entsprechenden Ansprechpartner mit Rufnummern am Veranstaltungsort.

NETBANK

IBAN: DE06200905000002160994
BIC: GENODEF1S15





§ 12 Gerichtsstand und Geschäftsfähigkeit

Als Gerichtsstand wird Mönchengladbach vereinbart. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Veranstalter und Band bestätigen mit ihrer Unterschrift die Anerkennung und Gültigkeit dieses Vertrages an. Außerdem bestätigen beide Parteien, dass sie geschäftsfähig und in der Lage sind, diesen Vertrag zu erfüllen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag muss spätestens 7 Tage nach untenstehendem Datum unterschrieben an die Band zurückgesandt werden. Es zählt das Datum des Poststempels. Andernfalls ist in gleicher Frist schriftlich Einspruch zu erheben. Erfolgt weder Rücksendung noch Einspruch, behält sich die Band vor, den auf Seite 1 genannten Termin anderweitig zu vergeben.

§ 14 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind diesem Vertrag als Anlage beizufügen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Werden mündliche Nebenabreden getroffen, so sind sie nur gültig, wenn sie schriftlich von beiden Parteien bestätigt werden. Änderungen im Vertragstext sind nicht zulässig. Die beigefügte Bühnenanweisung und die Beschreibung zu den technischen Voraussetzungen sind fester Bestandteil dieses Vertrages.

Mönchengladbach, 29. Dezember 2016

Veranstalter

Für die Band

NETBANK

IBAN: DE06200905000002160994
BIC: GENODEF1S15

